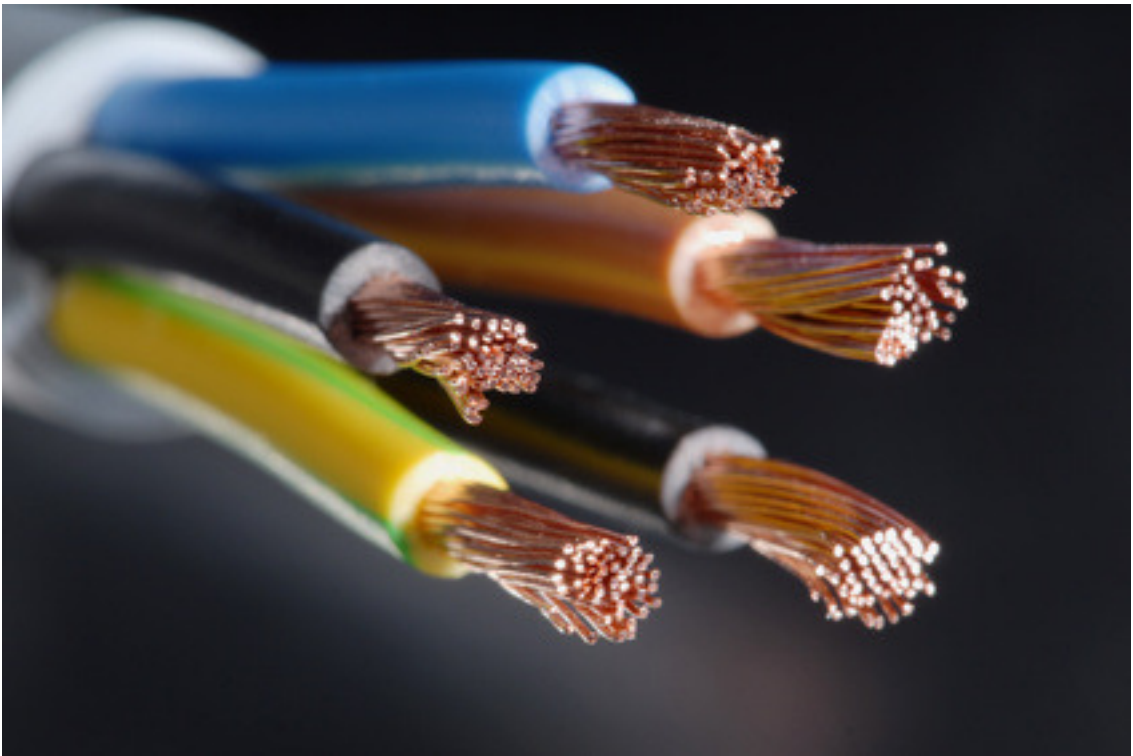


Werner Krauss

Versicherungsberatung & Makler

## Der Branchenmakler für Elektrotechniker



## Branchenkonzept Betriebshaftpflichtversicherung für Elektriker, Alarmanlagentechniker und Kommunikationselektroniker

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2004 und EHVB 2004) sowie der nachstehenden Besonderen Bedingungen auf die den versicherten Unternehmen obliegende gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker.

### Besondere Bedingungen

|   |   |
|---|---|
| 1. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze                   | 3 |
| 2. Auslandsdeckung für Europa   | 3 |
| 3. Vertragshaftung  | 3 |
| 4. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen                               | 3 |
| 5. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen      | 3 |
| 6. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)                                  | 3 |
| 7. Verwahrung von beweglichen Sachen                                      | 3 |
| 8. Tätigkeiten an beweglichen Sachen                                      | 3 |
| 9. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen                                    | 4 |
| 10. Reine Vermögensschäden – 1.000.000,00                                 | 4 |
| 11. Arbeitnehmergarderoben  | 5 |
| 12. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern                | 5 |
| 13. Versicherungsschutz für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht | 5 |
| 14. Umweltstörung – 1.000.000,00  | 5 |
| 15. Überflutungsschäden   | 6 |
| 16. Bauherrenhaftpflichtversicherung für betrieblichen Eigenbedarf        | 6 |
| 17. Mietsachschäden   | 6 |
| 18. Allmählichkeitsschäden  | 6 |
| 19. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander                      | 6 |
| 20. Isotopen-Risiko   | 6 |
| 21. Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen             | 6 |
| 22. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter                                  | 7 |
| 23. Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen       | 7 |
| 24. Haftung für Fremdunternehmen  | 7 |
| 25. Verkaufs- und Lieferbedingungen                                       | 7 |
| 26. Cross Liability   | 7 |
| 27. Nachbesserungs-Begleitschäden   | 7 |
| 28. Arbeitsgemeinschaften für Projekte in Österreich                      | 7 |
| 29. Verjährung Deckungsanspruch   | 8 |
| 30. Anerkennungsklausel   | 8 |
| 31. Fristverlängerung VersVG § 38 (1)                                     | 8 |

**1. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze**

Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze gemäß Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB sind mitversichert

**2. Auslandsdeckung für Europa**

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.

**3. Vertragshaftung**

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedenfalls Vertragsstrafen jeder Art, verursachungsunabhängige Haftungen sowie selbständige Garantiezusagen.

**4. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

**5. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

**6. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

**7. Verwahrung von beweglichen Sachen**

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

**8. Tätigkeiten an beweglichen Sachen**

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen vom Versicherungsschutz umfasst, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen diese Sachen in Verwahrung - sei es auch Verwahrung als Nebenverpflichtung - genommen hatten.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 gilt nicht für Kraft- und Luftfahrzeuge.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## 9. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## 10. Reine Vermögensschäden – 1.000.000,00

1. Reine Vermögensschäden die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung. Abweichend von Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB, Pkt. 4. besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in Europa begangen wurde und sich dort wirtschaftlich auswirkt.
4. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.
5. Planungshaftpflichtversicherung für Fremdplanung  
Diese Deckungserweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
  - aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten;
  - wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
  - aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
  - aus Erklärungen über die Dauer des Herstellungszeitraumes und über Lieferfristen;
  - aus nicht rechtzeitigem Abschluss, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Prämien (Beiträge);
  - aus der nicht ordnungsgemäßen Bedienung (einschließlich Zinsenzahlung) von Hypotheken;
  - aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, derer er sich bedient, sowie durch Anhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1% davon.
7. Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

### 11. Arbeitnehnergarderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten. Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### 12. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz für obige Fahrzeuge:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); soweit hierfür nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für Ansprüche auf Ersatz des Malusschadens gegen den versicherten Schädiger besteht Versicherungsschutz.

Art. 7, Pkt. 10.2 ist für Schäden am Fahrzeug nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlung des Versicherers setzen

Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### 13. Versicherungsschutz für die Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4. EHVB ist getroffen.

Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4.3.2 EHVB findet für „Europa“ Anwendung.

### 14. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB findet für „Europa“ Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25% davon, jedoch maximal Euro 1,000.000,00

**15. Überflutungsschäden**

Der Ausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 12 AHVB ist gestrichen.

**16. Bauherrenhaftpflichtversicherung für betrieblichen Eigenbedarf**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einem Bauproduktionswert von nicht mehr als EUR 1.000.000,00. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden, soweit diese Tätigkeiten die gewerberechtiglichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen. Die Erbringung von Eigenleistungen im Rahmen der Gewerbeberechtigung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**17. Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

**18. Allmählichkeitsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Der Allmählichkeitsausschluss in den AHVB gilt insofern als abgeändert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Umweltsachschäden. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon, maximal jedoch Euro 1,000,000,00.

**19. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle in Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

**20. Isotopen-Risiko**

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 4. AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftungsgesetz 1999 (AtomHG 1999) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Ionisationsrauchgasmeldern sowie von Geräten zu Materialuntersuchungen.
2. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z.B. Schädigung des Erbgutes).

**21. Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen**

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

**22. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie derer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, sofern die gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

**23. Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z 3 EHVB kommt insoweit nicht zum tragen). Klarstellung: Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer.

**24. Haftung für Fremdunternehmen**

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a ABGB besteht.

**25. Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Haftung verpflichtet ist.

**26. Cross Liability**

Art. 7, Punkte 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen. Dies gilt nicht für reine Vermögensschäden, für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht.

**27. Nachbesserungs-Begleitschäden**

1. Abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 1.1 sowie 10.3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen, usw.).

2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geliefert, verlegt oder angebracht worden sind. Werden jedoch die beschädigten Sachen, die ursprünglich nicht vom Versicherungsnehmer geliefert, verlegt oder angebracht wurden, im Zuge der Nachbesserung wiederhergestellt (Eigenleistung) so kann dies bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 verrechnet werden. Die gewerberechtlichen Regelungen sind jedoch zu beachten.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1% davon, maximal jedoch Euro 50.000,00.

**28. Arbeitsgemeinschaften für Projekte in Österreich**

1. Grundsätzlich werden für Arbeitsgemeinschaften separate Haftpflichtversicherungsverträge abgeschlossen.  
2. Sollte aus irgendwelchen Gründen (z.B. keine Einflussmöglichkeit auf ARGE-Haftpflicht Vertragsgestaltung, keine Deckung wegen mangelnder Prämienzahlung, verantwortlicher ARGE-Partner verabsäumt irrtümlich den Abschluss einer ARGE-Haftpflichtversicherung, Ablauf der Nachdeckung, etc.) eine ausreichende Haftpflichtversicherung für eine Arbeitsgemeinschaft nicht existieren, so erstreckt sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages auch auf die persönliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft.

3. Eine eventuelle Ersatzpflicht des Versicherers bleibt jedoch auf jenen Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der ARGE entspricht.

4. Als Ausnahme hierzu ist eine 100%ige Ersatzleistung dann möglich, wenn die Schadenursache zur Gänze oder mindestens zu 90% vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist.

5. Arbeitsgemeinschaften für Projekte im Ausland gelten immer als ausgeschlossen.

**29. Verjährung Deckungsanspruch**

In Abänderung des § 12 Abs. 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o. ä., wird auf die Frist des § 12 Abs. 1 VersVG von 3 auf 5 Jahre und die Frist des § 12 Abs. 3 VersVG von 1 auf 3 Jahre verlängert.

**30. Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

**31. Fristverlängerung VersVG § 38 (1)**

Die Frist bezüglich Zahlung der Prämie wird auf 38 Tage verlängert.